

Surfordnung

FÜR DEN SILBERSEE II (TAGEBAU HALTERN-WEST)

Der Silbersee II, auch Tagebau Haltern-West genannt, dient der Quarzsandgewinnung und ist ein Betriebsgewässer der Quarzwerke GmbH.

Soweit der gewinnungstechnische und wasserwirtschaftliche Zweck sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen dies zulassen, hat Quarzwerke den Tagebau Haltern-West westlich der L 551 für die Erholung der Bevölkerung zur Verfügung gestellt.

Der Regierungspräsident in Münster hat durch die Verordnung vom 05.09.2008 das Schwimmen, Tauchen und Surfen als Gemeingebrauch auf dem Silbersee II zugelassen.

1. Surfrevier und Surfzeiten

Quarzwerke gestattet als Tagebau-Betreiber das Windsurfen auf dem gesamten See außerhalb des durch die Bojenkette abgetrennten Schwimmbereichs (siehe Anlage). Der Surfbetrieb ist auf den Zeitraum vom 01.03. bis zum 15.11. eines jeden Jahres beschränkt. In diesem Zeitraum ist das Surfen täglich zwischen 07:00 Uhr und 21:00 Uhr erlaubt.

2. Genehmigungen

Der Surfsport darf nur mit einer Genehmigung (Surfberechtigung) ausgeübt werden. Voraussetzung zur Erlangung von Surfberechtigungen ist eine Sicherheitsunterweisung über die Gefahren des Tagebaugewässers der Quarzwerke, die jede Saison (01.03. bis 15.11.) wiederholt werden muss. Diese Unterweisungen werden von der Surfabteilung des TuS Haltern zu den von dieser festgelegten



Zeiten durchgeführt und bescheinigt.

Die Sicherheitsunterweisungstermine können durch die Surfabteilung über die Homepage www.tushs.de bzw. über Aushänge an der Surfstation bekannt gegeben werden. Diese Bescheinigung berechtigt die Surfer eine Surfberechtigung zu erwerben. Surfberechtigungen werden durch die Surfabteilung des TuS Haltern e.V. für maximal 70 Surfer pro Tag – mit je einem Surfbrett – erteilt.

Die Ausgabestelle für Surfberechtigungen befindet sich an der ausgewiesenen Surfstation des TuS Haltern. Sofern die Surfstation nicht besetzt ist, können die Surfberechtigungen auch bei Vorlage der Sicherheitsunterweisungsbescheinigung durch den Gastronomiebetrieb „Treibsand“ ausgegeben werden.

Der TuS Haltern muss sorgfältig und lückenlos dokumentieren, an wen wann Surfberechtigungen ausgegeben werden, und dass der jeweilige Surfer im Besitz einer gültigen Bescheinigung über die Sicherheitsunterweisung war.

Das Surfen auf dem Silbersee II ist nur Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen erlaubt. Außerdem haben die Surfer die Befähigung zum Surfen durch eine Bescheinigung des Deutschen Seglerverbandes oder Verbandes Deutscher Windsurfschulen oder der Besitz eines Segelscheines sowie eine Sportboothaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ausnahmen hierzu gelten nur für die Ausbildung der Surfabteilung.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Surferlaubnis besteht nicht; die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Es bleibt vorbehalten, die Ausgabe von Surfgenehmigungen bei anhaltendem Regenwetter oder Sturm auszusetzen.

Die Gebühr für die Tageserlaubnis beträgt € 4,00, für Jugendliche und Erwachsene bis zu 20 Jahren € 2,00.



3. Schularbeitsgemeinschaften

Im Rahmen des Schulsports können Schülergruppen an Werktagen von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr bis zu 15 Surfberechtigungen erhalten. Voraussetzung ist frühzeitige, schriftliche Anmeldung mit Angabe des die Schülerarbeitsgemeinschaft begleitenden, fachkundigen und verantwortlichen Lehrers bei der Surfabteilung des TuS Haltern, Tel. 02364/13933.

4. Abstellen von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge dürfen nur auf den von der Betreibergesellschaft bereitgestellten befestigten Parkplätzen am Silbersee II geparkt werden.

5. Umkleidemöglichkeiten, Toilette

Für das Umkleiden können die Toilettenanlagen der Betreibergesellschaft benutzt werden.

6. Einlassstelle

Das Zuwasserlassen und Anlanden wird nur im abgetrennten und besonders gekennzeichneten Uferbereich an der Einlassstelle neben der Badezone gestattet.

7. Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen

Zutritt zur Einlassstelle haben nur Surfer mit einer Surfberechtigung. Die Mitnahme einer Begleitperson ist gestattet.

Das Baden im Tagebau außerhalb des Schwimmbereichs, das Überfahren der Bojenreihe und das Anlanden an Uferbereiche außerhalb der Einlassstelle ist nicht zugelassen.

Zu den Ufern und dem Baggerschiff muss ein Mindestabstand von 50 m eingehalten werden, ausgenommen am Uferbereich der Einlassstelle.



Das Besteigen von betrieblichen Einrichtungen der Quarzwerke ist strengstens verboten. Hierzu zählen insbesondere das Baggerschiff, die Rohrleitungen, die Pumpstation und die Stahlpontons.

Zur Vermeidung von Unfällen auf dem Silbersee II sollten sich alle Surfer so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt oder behindert wird.

Zu anderen Wasserfahrzeugen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Im übrigen gelten die üblichen Verkehrsvorschriften für Wasserfahrzeuge auch für Surfer. vDas Kite-Surfen oder andere Wassersportarten sind ausdrücklich untersagt.

8. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen ist jeder Surfer verpflichtet, unverzüglich Hilfe zur leisten und die DLRG- Station bzw. die Surfabteilung an der Einlassstelle sofort zu verständigen.

9. Ordnungsdienst

Die Weisungen der Surfabteilung bzw. der DLRG-Aufsicht sind zu beachten.

10. Haftung

Die Benutzung des Silbersees II und sonstige Einrichtungen von Quarzwerke erfolgt auf eigene Gefahr der Surfer. Der Surfer haftet für alle Schäden, die von ihm bei der Nutzung der Surfanlage und des Tagebaus verursacht werden. Die Haftung von Quarzwerke und der Surfabteilung / DLRG für alle Schäden der Surfer wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.



11. Ausschluss der Seebenutzung

Surfer, die gegen diese Regelungen oder gegen die Gemeindegebrauchsverordnung des Regierungspräsidenten in Münster vom 05.09.2008 sowie gegen Bestimmungen dieser Surfordnung verstoßen, können von der Benutzung des Silbersees II ausgeschlossen werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Gemeindegebrauchsverordnung oder sonstige Vorschriften können durch die zuständigen Behörden auch Geldbußen verhängt werden.

12. Bekanntmachung

Die Surfordnung ist u. a. an der Einlasssstelle in Schautafeln zur Einsichtnahme ausgehängt bzw. auf der Homepage www.TuSHS.de einzusehen.

13. Änderung der Regelung

Die Betreiber behalten sich jederzeitige Änderung dieser Regelung vor.

Quarzwirke Haltern Gesellschaft mit beschränkter Haftung Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH TuS Haltern, Surfabteilung

